

ren, welche dem Plane der Regierung und dem Separatvoto der Minorität zu Grunde liegt. Wenn dieses gleichwohl nicht geschehen ist, so scheint dieß hauptsächlich, — ich erlaube mir, es zu sagen — theils aus einer kleinen *petitio principii*, theils aus einer Lücke in der umfassenden Berücksichtigung aller der Streitfrage unterliegenden Verhältnisse entstanden zu sein. Aus einer kleinen *petitio principii*; damit meine ich, was schon erwähnt worden ist, die Behauptung, daß ein Consistorium ein *verwaltendes Collegium* sein müsse. Dieß dürfte denn doch wohl zu erweisen gewesen sein. Aus der historischen Ansicht, wenn man die Entstehung unserer Consistorien geschichtlich verfolgt, läßt es sich allenfalls vertheidigen, nicht aber aus dem Wesen der Sache. Der etymologische Begriff giebt dafür schon kein Anhalten. Das *consistorium principis*, der geheime Rath der römischen Kaiser, war nicht einmal ein eigentlich geistliches Collegium. Aus dem Zwecke aber folgt es eben so wenig, denn man kann sich ein geistliches Collegium sehr wohl denken und es auch Consistorium benennen, welches auf eine andere Weise von Thätigkeit, als durch Verfügungen, für die Zwecke der Kirche sorgt. So viel aber den zweiten Punct betrifft, so ist dem vorgelegten Plane der Vorwurf gemacht worden, als sei durch ihn die Selbstständigkeit der Kirche nicht gehörig berücksichtigt und das kirchliche Element nicht genügend vertreten. Wenn irgend Jemand die Selbstständigkeit der Kirche und das religiöse Element überhaupt in seinem Herzen hochstellt, so bin ich es. Aber gerade in dieser Beziehung, glaube ich, hätte das beabsichtigte Landesconsistorium nicht übersehen und auf dessen Wirksamkeit größeres Gewicht gelegt werden sollen. Gegen die Betheiligten im Volke und gegen die Unterbehörden bedarf die evangelische Kirche keiner Repräsentation; auch wird diese nicht durch Verfügungen ausgeübt. Wohl aber kann von einer Repräsentation derselben die Rede sein, der Staatsregierung, den Behörden anderer Confessionen, den Landständen gegenüber; und in allen diesen Beziehungen ist ja dem Landesconsistorio der Mund nicht verschlossen. Wenn irgend etwas Bedenkliches sich ereignete, so würde dasselbe bei dem ihm zunächst vorgesehten Cultministerio, und schlimmsten Falles bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, oder bei den Landständen, Zeichen seines Lebens von sich zu geben gewiß nicht verfehlen; und ob seine Anträge gegründet oder ungegründet, praktisch oder unpraktisch seien: dieß würde dann nicht von den Kreisdirectionen, sondern von der unpartheilichen höchsten Behörde beurtheilt. Darf ich in dieser Beziehung — aber nur in dieser, denn die Wirksamkeit des Landesconsistorii geht noch weiter — einen Vergleich wagen, so möchte ich die evangelische Kirche Sachsens mit einem Schiffe vergleichen. Während die in Evangelicis beauftragten Staatsminister das Schiff befehligen und der Minister des Cultus am Ruder sitzt, während die Kreisbehörden nach den verschiedenen Masten sich vertheilen und da die Segel richten, um das Fahrzeug immer im Gange zu erhalten, so ist das Landesconsistorium dem Manne gleich, welcher die Wache hält und, weithin das Fahrwasser überblickend, durch seinen Zuruf warnt, wenn irgend ein Felsenriff, eine Sandbank, ein fremdes Fahrzeug oder ein anderer Gefahr drohender Gegenstand sich naht. Fast man

aber die begutachtende Wirksamkeit dieses Landesconsistorii in das Auge, so hat man nicht zu fürchten, daß es ihm in dieser Hinsicht an der nöthigen Kenntniß der Verhältnisse fehlen werde. Denn es betrifft entweder allgemeine Angelegenheiten, oder besondere Vorfälle. Bei den ersteren kommt es meistentheils auf Beurtheilung solcher Thatsachen an, welche bereits notorisch sind, oder das Collegium ist wenigstens durch die Anzeigen der Geistlichkeit und der Decane, deren der Plan gedenkt, von demjenigen, was im Lande vorgeht, benachrichtigt. Wird ihm aber über besondere Vorfälle ein Gutachten abgefordert, so werden ihm auch die actenmäßigen Nachrichten über dasjenige, was den Gegenstand der Beurtheilung ausmacht, zugleich mitzutheilen sein. Auch ich glaube, daß das Beispiel im Großherzogthum Hessendarmstadt keinen entscheidenden Gegengrund abgeben könne. Um dieß vollständig zu beurtheilen, müßte man die factischen Ursachen, aus welchen man dort die Provinzialkirchen- und Schulräthe aufgehoben und dafür ein Centralconsistorium eingeführt hat, ganz genau kennen. *Duo cum faciunt idem, non est idem.* Was in dem einen Staate nachtheilig wirkt, weil vielleicht zufällige störende Nebenursachen mitwirken, das kann in dem andern Staate, wo diese Nebenursachen nicht vorhanden sind und man einen andern Weg der Ausführung ergreift, vortheilhaft sein. Bemerken muß ich noch, daß in dem genannten Großherzogthume, so viel ich weiß, kein Ministerium des Cultus und auch kein Landesconsistorium in unserem Sinne besteht und bestanden hat, folglich D. Zimmermann wohl ein Recht haben konnte, darüber sich zu beklagen, daß es an einem kirchlichen Centralpuncte fehle, was aber in Sachsen nach dem vorliegenden Plane der Regierung durchaus nicht der Fall sein wird. Mit Recht hat daher die Mehrheit der Deputation die Bedenken, welche man hier und da gegen die in der preussischen Monarchie bestehenden Einrichtungen vorbringt, gegen den vorliegenden Plan nicht ausdrücklich angewendet. Ich sage: mit Recht. Denn worüber man in jener Monarchie vielleicht klagt, die vielfach in einander greifenden Ressortbefugnisse der Regierungen und der Consistorien, und die daraus entstehenden vielfachen Verwickelungen in der kirchlichen Verwaltung, das alles ist in vorliegendem Plane vermieden. Wenn dort z. B. einige Dispensationen von der Regierung, andere vom Consistorio erteilt, einige Geistliche von der Regierung, andere vom Consistorio angestellt, einige Suspensionen von diesem, andere von jener verfügt werden, und dann auch noch der Generalsuperintendent, als dritte coordinirte Behörde hinzukommt, so finden Sie von allen diesem in dem einfachen Plane der Königl. Sächs. Regierung keine Spur. Die Gründe also, welche sonst hin und wieder aus den Einrichtungen jenes Staats hergenommen werden, um diesen Plan zu verdächtigen, können den letzteren, bei genauer und unpartheilicher Prüfung, durchaus nicht treffen und sind Streiche, gegen einen falschen Gegner geführt, welche auf die Erde fallen, ehe sie die diesseitige Grenze erreichen.

Referent, Prinz Johann: Der Deputation erschien gerade die in Preußen bestehende Einrichtung für noch weit weniger passend, als die von der Regierung in Vorschlag gebrachte.

Bürgermeister Hübler: Nach der umfanglichen und er-